

Güterrecht und für das Erbrecht des nichtehelichen Kindes.

Es war richtig und entsprach sowohl der ökonomischen Entwicklung der vergangenen Jahre wie auch dem Niveau des Bewußtseins unserer Menschen, daß zunächst als Güterstand die sogenannte Gemeinschaft des Zugewinns vorgesehen wurde, ein Güterstand, der, den gegenwärtigen Verhältnissen in Westdeutschland entsprechend, auch in dem Gesetzentwurf über die Gleichberechtigung der Frau, den der westdeutsche DFD zur Diskussion gestellt hat, vorgesehen ist. Auf der anderen Seite kamen zu Beginn der Arbeit auch die Verfasser der Thesen über Vorstellungen, die zu der Zugewinnsgemeinschaft führten und die an Reformvorschläge der Weimarer Zeit anknüpften, nicht hinaus. Es mußte sich erst die neue Familie wirklich gestaltet haben, eine Familie, in der in zahlreichen Fällen Mann und Frau berufstätig sind und gemeinsam den Unterhalt der Familie bestreiten und die Einrichtung ihres ganzen Lebens gestalten. Erst jetzt konnte der Sprung gemacht und eine Form des gemeinsamen Vermögens der Ehegatten gefunden werden, die völlig frei war von den Vorstellungen der alten Formen der Gütergemeinschaft des BGB, die bisher auch die Verfasser der Thesen und Gesetzentwürfe bei ihren Vorschlägen weitgehend gehemmt hatten. Es ist interessant, die Erwägungen in die Erinnerung zu rufen, die anfangs zur Ablehnung einer Gütergemeinschaft (die den gesamten Erwerb während der Ehe umfassen sollte) führten. In den „Vorschlägen zu einem neuen deutschen Familienrecht“ lesen wir zu dieser Frage:

„Wenn man jedoch überlegt, wie die Regelung im einzelnen zu gestalten ist, stößt man auf eine Reihe von Schwierigkeiten. Im Vordergrund steht die Frage: ‚Wer darf über das eheliche Vermögen verfügen, wer darf in den gemeinsamen ehelichen Topf greifen? Jeder allein — oder nur beide Ehegatten gemeinsam?‘“

Zu der Frage des selbständigen Verfügungsrechts jedes Ehegatten heißt es:

„Das wird aber in der Praxis zu großen Schwierigkeiten führen; es müßte eine Reihe von Maßnahmen zum gegenseitigen Schutz gegen schädigende Verfügungen des anderen Teils getroffen werden.“

Es werden dann die Möglichkeiten der gemeinsamen Verfügungsbefugnis erörtert:

„Wie soll die gemeinsame Verfügung vor sich gehen, soll zur Regelung auch etwa solcher Streitigkeiten eine Schlichtungsstelle geschaffen werden, soll das Vormundschaftsgericht entscheiden ... ? Wir hätten also rechtlich gleich eine beiderseitige Bindung, die den ganzen Rechtsverkehr sehr schwerfällig machen würde.“

Diese rechtlichen Erwägungen sind beschränkt und bedingt durch die Blickrichtung der Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Richtig sind aber die politischen Schlußfolgerungen, die gezogen werden, daß nämlich für die erste Übergangszeit die Gütergemeinschaft (gedacht ist aber zunächst an diese falsch verstandene Gütergemeinschaft) nicht geeignet ist, die Aktivität und das Gefühl der Gleichberechtigung bei der Frau zu entwickeln und zu stärken.

Eine ganz neue Gestaltung hat in den Entwürfen auch das Erbrecht des nichtehelichen Kindes ge-

funden. In den „Vorschlägen zu einem neuen Familienrecht“ ist auch die Ausgestaltung der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes noch mit einer Reihe von Regelungen belastet, die eine formale Gleichmacherei darstellen. So hatte man zum Beispiel vorgesehen, daß unter gewissen Voraussetzungen dem Vater, allerdings mit Zustimmung der Mutter, die elterliche Gewalt verliehen werden könnte. Es wurde auch vorgeschlagen, dem nichtehelichen Kind ein gesetzliches Erbrecht am Nachlaß des Vaters zu geben. Die fortschreitende Entwicklung, insbesondere die Möglichkeiten, die allen Jungen und Mädchen in der Deutschen Demokratischen Republik gegeben sind (wobei es keine Rolle spielt, ob sie „ehelich“ oder „nicht ehelich“ geboren sind), führte zu der Erkenntnis, daß manche der Forderungen, die in einem bürgerlichen Staat ihre Berechtigung haben, bei uns heute nicht mehr begründet sind. Es ist vielleicht richtig, ein Erbrecht für das nichteheliche Kind zu fordern, wenn es durch die gesellschaftlichen Verhältnisse in seiner Ausbildung, seinem Fortkommen behindert, gesellschaftlich zurückgesetzt ist; dann kann man in dem Recht, einen vielleicht vermögenden Vater zu beerben, einen, wenn auch nur unzulänglichen, Ausgleich für eine jahre- oder jahrzehntelange Zurücksetzung sehen.

Solche Erwägungen sind bei uns heute nicht mehr am Platze, wohl aber ist das Recht auf Unterhalt, das dem nichtehelichen Kind auch gegen seinen Vater zusteht, nur voll zu verwirklichen, solange der Vater lebt, so daß die Verknüpfung des Erbrechts mit dem Unterhaltsanspruch allen Bedürfnissen des nichtehelichen Kindes in unserer Ordnung Rechnung trägt.

Es war richtig, daß in den ersten Jahren nach dem Kriege noch keine Vorschläge zu einer Neuregelung des Scheidungsrechts gemacht wurden — ganz unabhängig von der formalen Tatsache, daß ein Kontrollratsgesetz über diese Frage bestand. Es mußten erst wieder die Schäden, die durch Faschismus und Krieg in vielen Ehen entstanden waren, beseitigt werden; dazu war es auch richtig, daß eine bestimmte Zeit lang die Praxis der Scheidung nicht erschwert wurde. Diese Periode ist aber abgeschlossen. Die als Folge des Krieges und des Faschismus zerrütteten Ehen sind alle aufgelöst. Es zeigte sich schon in den letzten Jahren, daß kein Anlaß mehr besteht, eine Praxis der Gerichte fortzusetzen, die vereinbarte Scheidungen, die auf unrichtige Angaben dem Gericht gegenüber gestützt wurden, zuließ und ein leichtfertiges Verhalten zur Ehe, insbesondere der Männer gegenüber den Frauen und ihren Familien, unterstützte. Immer mehr wurden auch solche Vorstellungen der ersten Nachkriegsjahre überwunden, die etwa dahin zielten, daß man im Interesse der durch den Krieg gezwungenermaßen alleinstehenden und unverheiratet bleibenden Frau „großzügig“ sein müsse; längst überwunden sind auch solche Vorstellungen, die in der Führung einer „Lebenskameradschaft“ eine höhere Form des Zusammenlebens von Mann und Frau sehen wollten. Das Problem der alleinstehenden Frau ist nicht auf Kosten bestehender Ehen zu lösen. Und etwa noch vorhandenen Verteidigern der „Lebenskameradschaft“, deren gesteigerte anarchistische Form ja die Forderung der „freien Liebe“ war, denen soll man entgegenhalten, was Lenin im Jahre 1915 in einem Brief an Ines Armand<sup>8)</sup> als die Ehe des Proletariats kennzeichnet: „Warum nicht besser... gegenüberstellen die spießbürgerlich-intelligenzlerisch-christlich fade und schmutzige Ehe ohne

<sup>8)</sup> Lenin, Werke, Bd. 35 S. 140 (russ.).